

An das  
Amt der Oö. Landesregierung  
Landesamtsdirektion  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

**ANSCHRIFT** Volksgartenstraße 40  
4020 Linz  
**TEL** +43(0)50 6906-2636  
**FAX** +43(0)50 6906-62636  
**UNSER ZEICHEN** BJK-LK/leh  
**BEARBEITER/IN** Dr.<sup>in</sup> Laura Kepplinger  
**DATUM** 25.04.2022

## Schulrechtsänderungsgesetz 2022

### Das Wichtigste in Kürze:

- Der vorliegende Gesetzesentwurf führt die Sommerschule von Bundes- in Landesgesetzgebung über. Dementsprechend formuliert werden auch die personellen Rahmenbedingungen, die Dauer und die Gruppengröße.
- Der zuständigen Schulbehörde wird das Recht eingeräumt, aufgrund von Katastrophenfällen, oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen IKT-gestützten Unterricht anzuordnen. Auch hier handelt es sich um einen Abgleich zwischen bereits beschlossenen Bundes- und Landesrecht.
- Die dritte Änderung betrifft die Regelung zur Sprengelangehörigkeit: Hier besteht bei mehreren Schulen der gleichen Art in einem Schulsprengel nicht mehr die Wahlmöglichkeit der Schulpflichtigen, sondern die Zuweisung des Schulerhalters nach Anhörung der Bildungsdirektion.

Der vorliegende Entwurf sieht die Überführung des Projektes „Sommerschule“ vom Bundes- in das Landesgesetz vor. Die Arbeiterkammer OÖ begrüßt grundsätzlich die Beibehaltung und Öffnung der Sommerschulen für alle Kinder, die sie in Anspruch nehmen möchten. Auch in der Landesgesetzgebung wird von einer Halbtägigkeit des Projektes ausgegangen und es werden keine Anreize zur Schaffung eines ganztägigen Angebotes – beispielsweise verknüpft mit Freizeit- und Bewegungseinheiten – gesetzt. Ein ganztägiges Angebot bestehend aus Förderungs-, Freizeit-, und Bewegungseinheiten würde Familien in der Frage der Sommerbetreuung entlasten.

Die Landesgesetzgebung sieht vor, Lehramtsstudierende „unter Betreuung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder die mit der Leitung der Sommerschule betreuten Lehrpersonen“ mit dem Unterricht zu betrauen. Problematisch ist hier zu sehen, dass keine weiteren Unterstützungsangebote für unterrichtende Studierende vorgesehen sind. Gerade in herausfordernden Situationen benötigen Studierende Supervision und Unterstützung, z.B. durch Begleitung oder Team Teaching, um von der Erfahrung profitieren zu können. Auch aus pädagogischer Sicht ist der alleinige Einsatz

von Lehramtsstudierenden problematisch: Erste wissenschaftliche Erkenntnisse deuten darauf hin, dass „die Sommerschulen, die einen positiven Effekt hatten, von geprüften Lehrkräften durchgeführt wurden und jene, die von Studierenden und Freiwilligen durchgeführt wurden, keine Effekte auf Lesen/Schreiben und Mathematik hatten.“<sup>1</sup>

Des Weiteren wird im vorliegenden Entwurf keine Klarstellung unternommen, ob die Lehramtsstudierenden analog zur Bundesbestimmung, unentgeltlich unterrichten sollen. Die Arbeiterkammer OÖ lehnt die Praxis unentgeltlicher Praktika, insbesondere wenn die „Praktikanten/-innen“ hier Seite an Seite mit Lehrpersonal arbeiten und die gleiche Tätigkeit mit der gleichen Verantwortung verrichten, strikt ab. Die Arbeiterkammer OÖ regt dringend an, diesen Umstand zumindest auf Landesebene zu korrigieren.

Hinsichtlich der Einschränkung der Wahlfreiheit des/der Schulpflichtigen innerhalb eines Schulsprengels weist die Arbeiterkammer OÖ darauf hin, dass die angebotene Begründung der „rechtlichen Klarstellung“ inhaltlich nicht stichhaltig erscheint. Die Arbeiterkammer OÖ spricht sich dagegen aus, die Wahlfreiheit der Schüler/-innen und ihrer Familien auf dieser Ebene einzuschränken.

Die Arbeiterkammer OÖ merkt an, dass in dem vorliegenden Entwurf die Chance vergeben wurde, der wiederholten Empfehlung des Rechnungshofes nachzukommen, ein Wahlrecht bei ganztägigen Schulformen umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Heimberger, MSc  
AK-Direktorin



Andreas Stangl  
AK-Präsident

<sup>1</sup> Herzog-Punzenberger/Kart (2021) zitiert in Helm (2021) [Vortrag 21.10.21, AKOÖ]: Generation Corona – Hat die österreichische Schulpolitik suboptimal gehandelt?